

Positionspapier

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

zum Vorschlag der EU-Kommission

für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

(Gesetz über künstliche Intelligenz)

Einleitung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zu „Künstlicher Intelligenz“. Das Ziel der EU-Kommission, das Vertrauen in KI zu stärken, ist richtig. Nur wenn Vertrauen in den Einsatz von KI besteht, wird diese ihr Innovationspotential entfalten können. Der von der EU-Kommission gewählte risikobasierte Ansatz stellt den richtigen Ansatz dar.

Ein Rechtsrahmen, in dem vertrauenswürdige und menschenzentrierte KI zu Wohlstand, Innovation und Wirtschaftswachstum in Europa beiträgt und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen stärkt, muss das Ziel sein. Es ist daher von größter Bedeutung, dass das richtige Gleichgewicht zwischen der Reduzierung von Risiken einerseits und der Unterstützung technologischer Innovationen auf der anderen Seite erreicht wird.

Ein innovationsfreundlicher Binnenmarkt für KI wird es europäischen Unternehmen ermöglichen, global wettbewerbsfähig zu sein und damit einen wichtigen Beitrag zur Wiederbelebung von Wachstum und Beschäftigung in

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5264
Fax: +49 30 2020-6264

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail: recht@gdv.de

www.gdv.de



der europäischen Wirtschaft zu leisten. KI kann im europäischen Sinne gestaltet werden, sodass Verbraucherschutz mit Innovation und Fortschritt in der Gesellschaft in Einklang gebracht wird.

Eine ausgewogene Regulierung von KI kommt einem Balanceakt gleich: unakzeptable Risiken, die mit dem Einsatz von KI verbunden sind, sind zu verhindern, ohne dass die Regulierung wünschenswerte Innovationen im Keim erstickt. Die zukünftige Regulierung sollte dem Grundsatz „**So viel wie nötig; so wenig wie möglich**“ folgen. Regulierung nicht riskanter KI-Anwendung, unproportionale Anforderungen an KI-Anwendungen und damit einhergehende Überregulierung würde zur Schwächung der Forschungs- und Innovationskraft in der EU und damit der europäischen Wachstumspotenziale und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen führen. Die Folgen wären weitreichend, da der Verordnungsentwurf branchenübergreifend für sämtliche Wirtschafts- und Industriezweige gelten soll.

Im Einzelnen:

- Risikobasierter Ansatz ist zu begrüßen

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den risikobasierten Ansatz. Eine Differenzierung nach dem Risikopotential der KI-Anwendung ist richtig. Die Berücksichtigung des Schädigungspotentials stellt sicher, dass nur die Anwendungen einer zusätzlichen Regulierung unterfallen, bei denen die bestehenden Regelungen keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Gleichwohl wird dem Ansatz in den konkreten Formulierungen nicht hinreichend Rechnung getragen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass eine Reihe risikoloser KI-Anwendungen als Hochrisikosysteme eingestuft würde. Dies gilt beispielsweise für Anwendungen im Bereich „*Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit*“ (Anhang III Nr. 4). So nutzen auch Versicherungsunternehmen Systeme zur Aufgabenzuweisung (Anhang III Nr. 4 b), die keinerlei Schädigungspotenzial haben. Sie dienen lediglich der Effizienzsteigerung von Arbeitsabläufen sowie zur Kostenreduzierung und damit auch zur Steigerung der Kundenzufriedenheit. Gerade im Zusammenspiel der weiten Definition und der Liste der hochriskanten KI-Anwendungen kann dies zu einer massiven Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung führen. So würden nach derzeitiger Definition auch unternehmenseigene Job-Portale als hochriskante KI-Systeme eingestuft werden, obwohl sie lediglich eine Benachrichtigungsfunktion zu freien Stellen haben, die den vorher individuell vom Nutzer festgelegten Kriterien entsprechen (Standort, Stellenbezeichnung, Senioritätslevel etc.).

Damit die Kommission ihr erklärtes und begrüßenswertes Ziel erreicht, „*einen innovationsfreundlichen, zukunftstauglichen und widerstandsfähigen Rechtsrahmen zu schaffen (...) ohne die technologische Entwicklung übermäßig einzuschränken oder zu behindern oder anderweitig die Kosten für das Inverkehrbringen von KI-Lösungen unverhältnismäßig in die Höhe zu treiben*“, sollte nicht nur allgemein auf den Anwendungsbereich des Systems sondern auch individuell auf dessen konkreten Einsatzzweck abgestellt werden. Dafür sollten die Kriterien von Artikel 7 Abs. 2 herangezogen werden. Zudem sollte deutlich herausgestellt werden, dass auch die bereits im Anhang III genannten KI-Anwendungen die Kriterien des Art. 7 Abs. 1 erfüllen müssen, um als Hochrisiko-Anwendungen zu gelten. Neben dem Erfordernis, dass die Anwendung in einem der in Art. 7 Abs. 1 a genannten Bereichen eingesetzt wird, ist es erforderlich, dass die jeweilige Anwendung ein in Art. 7 Abs. 1 b genanntes Risiko darstellt. Nur dann handelt es sich um eine hochriskante KI-Anwendung. Inhaltlich folgt dies auch bereits aus dem in Erwägungsgrund 32 enthaltenen Verweis.

Bevor neue Regelungen erlassen werden, ist zu beachten, dass bereits heute ein umfassender gesetzlicher Rahmen gilt, der die Tätigkeit von Versicherungsunternehmen regelt und auch für den Einsatz von KI für einen angemessenen Verbraucherschutz sorgt. Dies sind unter anderem die Solvency-II-Rahmenrichtlinie, die Versicherungsvertriebsrichtlinie, die DSGVO, die Produkthaftungsrichtlinie, Antidiskriminierungsrichtlinien und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sowie zahlreiche Gesetze der EU-Mitgliedstaaten. So sorgen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für Schutz der Verbraucher gegen Diskriminierung. Durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Auskunftsansprüche der Verbraucher gewährleistet. So sind Verbraucher z. B. gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. f) DSGVO über den Einsatz vollautomatisierter Einzelentscheidungen zu unterrichten, wozu auch aussagekräftige Informationen über die eingesetzte Logik, Tragweite und Auswirkung der Verarbeitung gehören. Zudem stellen die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung in Verbindung mit der Rechenschaftspflicht sicher, dass nur nachweislich erforderliche Daten zu legitimen Zwecken verarbeitet werden können. Art. 22 Abs. 3 DSGVO schützt im Falle einer automatisierten Einzelfallentscheidung vor einer möglichen Diskriminierung. Zudem verbietet Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO die Verwendung sachlich unrichtiger Daten.

Im Hinblick auf eine zusätzliche Regulierung von KI ist ein evidenzbasierter Ansatz erforderlich, mit dem die bestehende Regulierung sorgfältig geprüft wird und potenzielle Unzulänglichkeiten beim Einsatz von KI und der damit verbundenen Risiken aufgezeigt werden. Nur dort, wo Risiken für Einzelne

oder die Gesellschaft nicht ausreichend durch die bestehende Gesetzgebung abgedeckt sind, sollte diese durch einen risikobasierten Rechtsrahmen ergänzt werden.

- Erweiterung der Liste mit hochriskanten Anwendungen in einem angemessenen Intervall

Nach dem Verordnungsvorschlag werden bestimmte KI-Systeme (sogenannte „stand-alone AI-systems“) entsprechend ihrem Risikopotential als hochriskante KI-Anwendungen eingestuft und im Annex III geführt. Für diese KI-Anwendungen sollen die besonderen Anforderungen für hochriskante Anwendungen gelten. Dies sollen KI-Anwendungen sein, die angesichts ihres Verwendungszwecks ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen darstellen, wobei sowohl die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit des möglichen Schadens als auch der Einsatzbereich berücksichtigt werden soll. Nach genau diesen Kriterien sind auch künftige Änderungen der Liste möglich.

Diese objektive Methode ist zu begrüßen. Vorgegebene und überprüfbare Kriterien geben Rechtssicherheit sowohl für Verbraucher als auch für die Unternehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sowohl die potenziellen Auswirkungen als auch die Wahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Für zukünftige Erweiterungen der Liste ist dieser Maßstab unbedingt einzuhalten.

Der Vorschlag sieht eine Erweiterung der Liste der hochriskanten Anwendung durch delegierten Rechtsakt der EU-Kommission vor. Dies ist vor allem im Zusammenspiel mit der weiten KI-Definition kritisch zu bewerten. Auch wenn sich die Befugnis der Änderung durch delegierte Rechtsakte auf die Anlagen der Verordnung beschränken, sind die dort enthaltenen Regelungen wesentlicher Natur.

Zudem sind im derzeitigen Regulierungsvorschlag für die Überprüfung der Liste gemäß Art. 84 Abs. 1 und die Überprüfung der Regulierung selbst gemäß Art. 84 Abs. 2 unterschiedliche Intervalle vorgesehen. Im Zusammenspiel ergibt sich so eine Dynamik, in der es mindestens jährlich zu Änderungen an der geltenden Regulierung kommen kann. Hinzu kommen noch die Effekte der Level-2- und Level-3-Gesetzgebung sowie der Arbeiten des Europäischen Boards für KI. Diese umfangreiche und dynamische Regulierung kann zu Rechtsunsicherheit führen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen können hohe Beratungskosten entstehen, wenn die notwendige Expertise zum Umgang mit der KI-Regulierung von extern hinzugezogen werden muss. Um diesen Effekten entgegenzuwirken, den Unternehmen die notwendige planerische Sicherheit zu geben und Anreize für Investitionen in KI nicht zu konterkarieren, sollte die Überprüfung der Liste

nach Art. 84 Abs. 1 deshalb in die Überprüfung der Regulierung nach Art. 84 Abs. 2 integriert werden und nur alle vier Jahre stattfinden.

- Verhältnismäßige und passgenaue Anforderungen entsprechend der jeweiligen hochriskanten KI-Anwendung

Um wünschenswerte Innovationen nicht zu beeinträchtigen, sollten die Anforderungen auch bei den hochriskanten KI-Anwendungen verhältnismäßig sein. Hier geht die Regelung des Art. 8 Abs. 2, der die Berücksichtigung des beabsichtigten Einsatzzweckes des KI-Systems sowie des Risikomanagementsystems vorsieht, in die richtige Richtung. Die Anforderungen können nicht für jede KI-Anwendung gleich sein, sondern sollten die Besonderheiten und Schutzanforderungen berücksichtigen.

- KI-Definition nur für Formen des maschinellen Lernens

Die Definition von KI ist für den Anwendungsbereich künftiger Regulierung entscheidend. Algorithmen, die keine Form des maschinellen Lernens oder der Selbstoptimierung beinhalten, sollten per Definition nicht der KI-Regulierung unterliegen. Ebenso sollten auch lineare Modelle, unterstützende Methoden aus dem Bereich der erklärbaren KI und etablierte statistische Methoden außerhalb des Geltungsbereichs bleiben. Andernfalls läuft die Regulierung Gefahr, die Form einer allgemeinen Software-Regulierung anzunehmen, was deutlich vom erklärten Einsatzzweck und den Erwägungsgründen abweichen würde. Zur Sicherstellung einer zielgerechten Regulierung sollten aus diesem Grund die Absätze (b) und (c) in Annex I gestrichen werden, da diese gerade keine Techniken und Konzepte der künstlichen Intelligenz beschreiben.

Ebenso wie die Liste der hochriskanten KI-Anwendungen, die die EU-Kommission im Wege der delegierten Rechtsakte erweitern kann, kann auch die Liste der Techniken und Konzepte der künstlichen Intelligenz geändert werden. Auch bei der Definition der KI besteht demnach keine Rechtssicherheit für Unternehmen. Da die Kommission sowohl die Liste der KI-Techniken und -Konzepte in Annex I als auch die Liste hochriskanter KI-Anwendungen in Annex III nachträglich ergänzen kann, besteht die Gefahr, dass der Anwendungsbereich der Verordnung unverhältnismäßig ausgedehnt wird. Dies würde dem richtigen Ansatz, nur hochriskante KI-Anwendungen zusätzlichen hohen Anforderungen zu unterstellen, zuwiderlaufen. Daher wäre es wünschenswert, wenn die EU-Kommission von ihrer Befugnis zur Ergänzung der Listen zurückhaltend Gebrauch macht.

- Haftpflichtversicherung für notifizierte Stellen

Der Entwurf sieht in Art. 33 Abs. 8 eine Verpflichtung der notifizierten Stellen zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten vor. Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, die als notifizierte Stelle sowohl im Sinne des Entwurfs als auch nach anderen europäischen Rechtsakten tätig sind, z. B. der Medizinprodukte-Verordnung (2017/745), diese Tätigkeiten in einem einheitlichen Versicherungsvertrag absichern können. Wir gehen des Weiteren davon aus, dass der Versicherungsvertrag nach Maßgabe marktüblichen Deckungsumfangs im Einklang mit dem anwendbaren Versicherungsvertragsrecht vereinbart werden kann.

- Förderung freiwilliger Verhaltenskodizes ist zu begrüßen

Der von der EU-Kommission gewählte Ansatz, bei nicht riskanten KI-Anwendungen auf Soft-Law-Lösungen wie Selbstregulierung zurückzugreifen, ist zu begrüßen. Freiwillige Verhaltenskodizes sind eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Gesetzen, die sicherstellen, dass wesentliche Sicherheitsstandards erfüllt werden.

Das vorgeschlagene Instrument der freiwilligen Verhaltenskodizes kann für potenzielle Nutzer – wie Bürger, Unternehmen sowie öffentliche Verwaltungen – sichtbar machen, welche Anwendungen besonders hohe Standards erfüllen.

Dies würde Anreize für Unternehmen schaffen, über die bestehenden Anforderungen hinauszugehen und besonders vertrauenswürdige Lösungen zu entwickeln. Dies kommt neben den Verbrauchern auch den Unternehmen zugute, die dies als Wettbewerbsfaktor nutzen können. Ein solcher Schritt kann den europäischen Unternehmen einen First-Mover-Vorteil im Bereich der KI im globalen Wettbewerb bieten. Europäische Unternehmen können sich damit als die vertrauenswürdige Alternative von der globalen Konkurrenz abheben.

Allerdings sieht die Verordnung vor, dass die in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen für hochriskante KI-Systeme auch im Rahmen von freiwilligen Verhaltenskodizes für nicht riskante KI-Systeme vollumfänglich erfüllt werden sollen. Die gleichen Verpflichtungen für nicht riskante KI-Systeme zu fordern führt zu weit, weshalb die Anforderungen für diese KI-Systeme im Rahmen von freiwilligen Verhaltenskodizes in angemessener Weise reduziert werden sollten oder den Unternehmen bei der Entwicklung dieser Kodizes mehr Ausgestaltungsfreiraum gewährt werden sollte.

- Risiken durch den Zugriff auf Trainings-, Validierungs- und Testdaten adäquat berücksichtigen

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist es nachvollziehbar, dass sich die Aufsichtsbehörden mit neuen Methoden und Verfahren zur Ausübung ihres Mandats befassen. Eine dieser Neuerungen betrifft den Datenaustausch zwischen Aufsichtsbehörde und Unternehmen über Programmierschnittstellen (APIs) oder andere technische Lösungen. In der KI-Regulierung sind APIs für den Zugriff auf Trainings-, Validierungs- und Testdaten vorgesehen.

Gerade für diese Daten birgt der Einsatz von APIs jedoch Risiken, die ausreichend berücksichtigt werden müssen. Angriffe oder Manipulationsversuche auf KI-Anwendungen durch sogenannte „adversarial examples“ zeigen, wie wichtig der Schutz der Trainings-, Validierungs- und Testdaten sowie des Quellcodes der KI-Anwendung ist. Bei Kenntnis der Daten oder des Quellcodes ist es möglich, die Vorhersagen bzw. Entscheidungen von KI-Anwendungen bewusst zu manipulieren. Vor diesem Hintergrund stellt jede Übertragung solcher Daten und jede Schnittstelle, die einen direkten Zugriff auf diese Daten ermöglicht, ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar. Hinzu kommen die Implementierungs- und Wartungsaufwände für die geforderten Programmierschnittstellen, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen stark belasten würden.

- Keine Aufweichung des Level Playing Fields in regulatorischen Sandkästen

Für die Gewährleistung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen und die Förderung von Innovationen kommt es in erster Linie darauf an, eine Überregulierung von KI-Anwendungen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Ergänzend können auch Maßnahmen zur Förderung von Innovationen eine wichtige Rolle spielen. Zur Erleichterung von Innovationen im Finanzsektor existieren in zahlreichen Ländern der EU bereits heute Innovationshubs oder regulatorische Sandkästen sowie das „European Forum for Innovation Facilitators“ als Plattform für Austausch und Koordination auf europäischer Ebene. Die damit aufgebaute Aufsichts-Infrastruktur und Expertise sollte auch für die Förderung von Innovationen im Bereich der KI-Anwendungen herangezogen werden.

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung von Innovationen ist es zentral, dass ein Level Playing Field für alle Anbieter nach dem Grundsatz „gleiche, Aktivität, gleiches Risiko, gleiche Regeln“ sichergestellt bleibt. Nur so ist ein fairer Innovationswettbewerb zwischen unterschiedlichen Typen von Marktteilnehmern (z. B. traditionelle Anbieter und Startups) möglich. Der von der EU-Kommission in Artikel 55 vorgeschlagene prioritäre Zugang von KMU

zu regulatorischen Sandkästen benachteiligt in nicht nachvollziehbarer Weise größere Unternehmen und ist daher abzulehnen.

- Doppelungen bei der Ausgestaltung der Governance-Strukturen vermeiden

Der mögliche Rückgriff auf weitestgehend bestehende Aufsichtsstrukturen sowie die Berücksichtigung nationaler Zuständigkeitsverteilungen ist zu begrüßen. Dies bewahrt gut funktionierende Strukturen und vermeidet eine Dopplung von Aufsichtstätigkeiten. Bei bereits regulierten und unter umfassender Aufsicht stehenden Branchen wie der Versicherungswirtschaft erschiene unter Kosten-Nutzenerwägungen eine zusätzliche Regulierung und zusätzliche Aufsicht auch nicht gerechtfertigt. Hier bestünde anderenfalls eine große Gefahr, dass durch die bürokratischen Anforderungen viele Innovationen zum Nutzen von Kunden und Gesellschaft im Keim erstickt werden und z. B. europäische Versicherer gegenüber ausländischen Anbietern Wettbewerbsnachteile erleiden.

Für die Gestaltung der Aufsichtsstrukturen ist ferner zentral, dass eine einheitliche Rechtsdurchsetzung innerhalb der EU sichergestellt ist. Die KI-Verordnung arbeitet mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Auslegung europaweit einheitlich erfolgen muss. Dies ist gerade für grenzüberschreitende Sachverhalte herausfordernd. Insoweit kommt neben den nationalen Aufsichtsbehörden dem „Ausschuss für künstliche Intelligenz“ eine wichtige Aufgabe zu. Die von der EU-Kommission in der Verordnung vorgesehene Gestaltung des Ausschusses ist zu begrüßen. In ihrer Funktion als Hüterin der Verträge verfolgt die EU-Kommission das grundlegende Ziel der harmonisierten Durchsetzung des Unionsrechts. Es ist daher nur folgerichtig, dass wesentliche Aufgaben der KI-Regulierung in ihren Händen liegen und sie dabei von dem Ausschuss unterstützt und beraten wird. So ist es aus Sicht der Versicherungswirtschaft der richtige Ansatz, dem Ausschuss keine Kompetenz zum Erlass von Leitlinien oder deren Überwachung zu geben. Die mitwirkende und beratende Funktion des Ausschusses wird deutlich, indem er zur Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder schriftlichen Beiträgen zu Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung befugt ist.

In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass der „Ausschuss für künstliche Intelligenz“ nicht der Blaupause des Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) folgt. Nach Erwägungsgrund 139 DSGVO soll der Europäische Datenschutzausschuss ebenfalls „zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen (...) und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern.“ Gemäß Art. 70 DSGVO kann er dazu eine ganze Reihe von „Leitlinien, Empfehlun-

gen und bewährten Verfahren“ bereitstellen. Während aber Entscheidungen der EU-Kommission unmittelbar gerichtlicher Kontrolle unterliegen, entfalten die Befugnisse des EDSA zwar quasi-verpflichtende Wirkung. Sie unterliegen aber keiner direkten Überprüfung durch die Justiz. Hinzu kommt, dass der Ausschuss die DSGVO sehr weitgehend, teils gegen den Gesetzeswortlaut und praxisfern zu Lasten der Verantwortlichen auslegt.

Dementsprechend ist die in der Verordnung angelegte Governancestruktur des Ausschusses begrüßenswert. Da die EU-Kommission den Vorsitz des Ausschusses führt, ist sichergestellt, dass die Arbeitsergebnisse des Ausschusses auf einer gemeinsamen Entscheidungsfindung beruht. Die steuernde Funktion der EU-Kommission kommt zudem dadurch zum Ausdruck, dass die Geschäftsordnung des Ausschusses ihrer Zustimmung bedarf. Eine Verselbstständigung des Ausschusses, die zu einer von der Kommission abweichenden Meinungsbildung und damit zu einer kaum justiziablen „Nebengesetzgebung“ führen könnte, wird dadurch verhindert.

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verhinderung von Diskriminierungen

Die Einführung einer Rechtsgrundlage in Art. 10 Abs. 5 für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit dies unbedingt erforderlich für Zwecke der Verhinderung von Diskriminierungen ist, ist erfreulich. Die Vermeidung von Diskriminierungen durch KI-Anwendungen ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung einer vertrauenswürdigen KI-Landschaft und stellt daher eine Datenverarbeitung von erheblichem öffentlichem Interesse dar. Art. 10 Abs. 5 bietet diesbezüglich eine gegenüber den allgemeinen Regelungen der DSGVO eindeutige Rechtsgrundlage für das KI-Training. Allerdings lässt sich das Training von KI zur Beseitigung bzw. Vermeidung von Diskriminierungen in der Praxis nicht vom Training zu bestimmten anderen Zwecken trennen. Neben dem Ziel, verschiedene Bevölkerungsgruppen diskriminierungsfrei zu behandeln, muss die KI während des Trainings auch die Genauigkeit der Vorhersage optimieren (Art. 15). Gleichmaßen gilt dies für das Ziel der Resilienz von KI-Systemen gegen Inkonsistenzen und Fehler. Art. 10 Abs. 5 sollte daher auch auf Datenverarbeitungen zu diesen Zwecken ausgeweitet werden.

Zudem erscheint es überlegenswert, Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen zur Verbesserung von KI-Systemen nicht nur auf hochriskante Anwendungen zu beschränken. Die mit dem Training verfolgten Ziele sind auch für weniger riskante KI-Anwendungen relevant.

Berlin, den 13.07.2021